



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG 8, FORSTDIREKTION; REFERAT 83

**Waldumwandlungsverfahren gemäß § 11 LWaldG
zur Neustrukturierung der Quelleleitungen „Kandelwiesen- und 3-Dohlenquelle“ im
Seebachtal Neckargerach**

**Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Wasserzweckverband Mittleres Neckartal plant die Neustrukturierung der Kandelwiesen- und Dreidohlenquelle im Seebachtal bei Neckargerach. Ziel ist es, die Rohwasserressourcen zu erhöhen und Wasserdefizite zu minimieren.

Für die Verlegung der neuen Wasserleitung muss neben der eigentlichen Leitungstrasse ein temporärer Arbeitsstreifen eingerichtet werden, für den der Wasserzweckverband eine befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG beantragt hat.

Die geplante Trasse erstreckt sich über eine Gesamtlänge von rd. 3,4 km und soll vorrangig in bestehenden Wegen verlegt werden.

Durch die Breite des Arbeitsstreifens von bis zu 13 m wird überwiegend in Nadelholzdominierte Waldstrukturen eingegriffen.

Eine alternative Trassenführung für die Wasserleitung wurde geprüft. Alternativen scheiden nach Aussage des Vorhabenträgers jedoch aus, da die geplante Trasse die einzige Möglichkeit bietet, das Wasser der Kandelwiesen- und Dreidohlenquelle im freien Gefälle in das Betriebsgebäude zu leiten.

Die Aufbereitung zur Trinkwasserqualität erfolgt im Wasserwerk Neckargerach.

Für die Verlegung der Wasserleitung wird auf ca. 1,58 ha Wald befristet in Anspruch genommen werden. Die hierfür notwendige forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung hat der Wasserzweckverband Mittleres Neckartal mit Schreiben vom 10.08.2021 beantragt. Genehmigende Behörde ist die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben - Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald - einer standortsbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs.2 UVPG.

Die standortsbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass durch die Inanspruchnahme von rd. 1,58 ha Wald die Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.1, 2.3.4, 2.3.6, 2.3.7 und 2.3.8 betroffen sind und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die in der Stufe 2 durchgeführte summarische Prüfung hat jedoch ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von derartigem Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt.

Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes können durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die temporär genutzten Flächen rekultiviert und wiederbewaldet.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Freiburg den 04.10.2021

Regierungspräsidium Freiburg